

HANDICAP UND RECHT

09 / 2021 (23.12.2021)

IV: Änderung der Gerichtspraxis zu Suchterkrankungen bildet keinen Revisionsgrund

Mit Urteil vom 11. Juli 2019 änderte das Bundesgericht seine Rechtsprechung zu Abhängigkeitssyndromen (BGE 145 V 215). Diese Änderung der Gerichtspraxis stellt laut Urteil vom 7. Juni 2021, 147 V 234, keinen Revisionsgrund dar. Betroffene Personen, die aufgrund der früheren Gerichtspraxis eine ablehnende Verfügung der IV erhielten, können sich nicht allein auf die Änderung der Rechtsprechung berufen, damit ihr Anspruch auf IV-Leistungen aufgrund der geänderten Rechtsprechung geprüft wird.

In [Handicap und Recht 09/2019](#) wurde das Urteil des Bundesgerichts vom 11. Juli 2019 kommentiert. Hier sollen nochmals die wichtigsten Punkte zusammengefasst werden: Gemäss der früheren Rechtsprechung führten Suchterkrankungen als solche (sogenannte primäre Suchterkrankungen) nicht zu einer Invalidität im Sinne des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG) und berechtigten somit nicht zur Ausrichtung einer IV-Rente. Erst wenn diese primäre Suchterkrankung eine Krankheit oder einen Unfall bewirkte, deren Folge ein körperlicher oder geistiger Gesundheitsschaden mit Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit war, wurde die Suchterkrankung für die Invalidenversicherung (IV) relevant. Zudem waren Suchterkrankungen für die IV dann relevant, wenn sie selber Folge eines körperlichen oder geistigen Gesundheitsschadens mit Krankheitswert waren (sogenannte sekundäre Suchterkrankungen).

Seit dem Urteil vom 11. Juli 2019 ist anstelle der bisherigen Unterscheidung nach primärer oder sekundärer Natur der Sucht aufgrund eines strukturierten Beweisverfahrens zu prüfen, ob und inwieweit sich ein fachärztlich diagnostiziertes Abhängigkeitssyndrom auf die Arbeitsfähigkeit der betroffenen Person auswirkt ([BGE 145 V 215](#)).

Jahrelange Suchterkrankung ohne Verschlechterung des Gesundheitszustandes

Im Urteil vom 7. Juni 2021 ([147 V 234](#)) hatte das Bundesgericht den Fall des 1961 geborenen A. zu beurteilen. Er hatte sich im Jahr 2011 das erste Mal bei der IV angemeldet und kurz darauf war sein Leistungsbegehren aufgrund der damals geltenden Suchtrechtsprechung abgelehnt worden. Auf ein zweites Gesuch im Jahr 2016 war die IV nicht eingetreten, weil A. keine Verschlechterung seines Gesundheitszustandes glaubhaft gemacht hatte. Im Jahr 2019 meldete sich A. das dritte Mal aufgrund seines

Abhängigkeitssyndroms bei der IV. Die IV trat erneut nicht auf das Gesuch ein, woraufhin A. an das kantonale Versicherungsgericht und schliesslich an das Bundesgericht gelangte. Er beantragte, es sei auf sein Leistungsbegehren einzutreten und auf seinen Fall sei die neue Suchtrechtsprechung mit dem strukturierten Beweisverfahren anzuwenden.

Änderung der Rechtsprechung bildet keinen Revisionsgrund

Wie das kantonale Versicherungsgericht ging auch das Bundesgericht in seinem Urteil vom 7. Juni 2021 davon aus, dass A. mit seinem dritten IV-Gesuch keine wesentliche Veränderung seines Gesundheitszustandes glaubhaft gemacht hatte.

Laut Bundesgericht bildet eine geänderte Gerichts- oder Verwaltungspraxis grundsätzlich keinen Anlass, eine rechtskräftige Verfügung abzuändern – weder zu Gunsten noch zu Lasten einer versicherten Person. Nur in Ausnahmefällen, in denen eine Nichtanwendung der neuen Praxis auf rechtskräftige Verfügungen im einzelnen Fall zu einer stossenden Privilegierung oder Diskriminierung führt, ist von einer Verletzung des Gleichbehandlungsgebots auszugehen. Dies kann gemäss Bundesgericht dann der Fall sein, wenn die alte Praxis nur in Bezug auf eine einzige Person oder eine geringe Zahl von Versicherten beibehalten würde. Diese Konstellation erachtete das Bundesgericht im Fall von A. nicht als gegeben, denn in der Schweiz leben viele Menschen mit einer Suchterkrankung. Es kann somit

nicht gesagt werden, dass die frühere Praxis nur noch auf wenige Personen Anwendung findet und diese Einzelfälle in stossender Weise diskriminiert werden. Zudem führt die neue Suchtrechtsprechung nicht automatisch zu Rentenleistungen, sondern mittels dem strukturierten Beweisverfahren ist zu prüfen, ob und inwieweit sich ein fachärztlich diagnostiziertes Abhängigkeitssyndrom auf die Arbeitsfähigkeit der betroffenen Person auswirkt. Ferner weist das Bundesgericht darauf hin, dass eine Veränderung des Gesundheitszustandes vergleichsweise einfach glaubhaft gemacht werden kann, wodurch ein Revisionsgrund gegeben ist und die neue Suchtrechtsprechung zur Anwendung gelangt.

Einheitliche Rechtsprechung

Das Urteil vom 7. Juni 2021, 147 V 234 fügt sich in die geltende Rechtsprechung ein, wonach Änderungen der Gerichtspraxis keinen Revisionsgrund bilden. Dies hatte das Bundesgericht zuvor bereits bei der Änderung der Rechtsprechung zu den somatoformen Schmerzstörungen und vergleichbaren psychosomatischen Leiden wie auch bei der Änderung der Rechtsprechung zu den Depressionen entschieden.

Im Falle einer erneuten IV-Anmeldung ist es also auch für Personen mit einer Suchterkrankung notwendig, eine Veränderung der tatsächlichen Verhältnisse glaubhaft zu machen. Ist dies gelungen, muss die IV den Anspruch auf IV-Leistungen dann selbstverständlich unter Berücksichtigung der geänderten Rechtsprechung prüfen.

Impressum

Autor/in: Martina Čulić, Rechtsanwältin, Abteilung Sozialversicherungen Inclusion Handicap
Herausgeber: **Inclusion Handicap** | Mühlemattstrasse 14a | 3007 Bern
Tel.: 031 370 08 30 | info@inclusion-handicap.ch | www.inclusion-handicap.ch

Alle Ausgaben «Handicap und Recht»: [Chronologisches Archiv](#) | [Stichwortsuche](#)